

Nachtrag EG ZGB (Eval-KESR, Umsetzung Massnahmen 2, 4 - 6)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 58 Mandatsführung</p> <p>¹ Die Mandatsführung ist Sache der Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt für die Mandatsführung private oder berufsmässige Beistände (400); sie beaufsichtigt die Beistände.</p> <p>³ Der Kanton kann auf Gesuch einzelner Einwohnergemeinden die Mandatsführung entgeltlich übernehmen.</p> <p>⁴ Übertragen alle Einwohnergemeinden die Mandatsführung an den Kanton, muss dieser sie entgeltlich übernehmen.</p>	<p>¹ Die Mandatsführung <u>durch berufsmässige Beistände</u> ist Sache der Einwohnergemeinden. <u>Mehrere Einwohnergemeinden können die Mandatsführung in einer zentralen Organisation zusammenlegen.</u></p> <p>^{1a} Die Mandatsführung durch private Beistände ist Sache des Kantons.</p>
<p>Art. 66 Verantwortlichkeit</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
<p>¹ Haftet der Kanton (454) für eine Schadenverursachung durch eine Behörde, eine Kommission oder einen Angestellten eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses alle hierfür geleisteten Zahlungen. Im Übrigen gilt für den Rückgriff des Kantons und des Gemeinwesens das Haftungsgesetz¹.</p>	<p>¹ Haftet der Der Kanton (454) haftet für eine Schadenverursachung durch eine Behörde, eine Kommission oder einen Angestellten eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses alle hierfür geleisteten Zahlungen. Im Übrigen gilt für den Rückgriff <u>Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kantons Kindes- und des Gemeinwesens das Haftungsgesetz</u> <u>Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (454).</u></p> <p>² Ist der Schaden durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder einen Angestellten des Kantons oder einen privaten Beistand verursacht worden, so steht dem Kanton der Rückgriff auf die verantwortliche Person nach Art. 14 und 15 des Haftungsgesetzes² zu.</p> <p>³ Ist der Schaden durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine angestellte, beauftragte oder sonst wie zugezogene Person der Einwohnergemeinde verursacht worden, so kann der Kanton Rückgriff auf die betreffende Einwohnergemeinde nehmen. In diesem Fall ersetzt die Einwohnergemeinde dem Kanton alle geleisteten Zahlungen. Der Einwohnergemeinde steht der Rückgriff auf die verantwortliche Person nach Art. 14 und 15 des Haftungsgesetzes zu.</p> <p>⁴ Hat der Kanton oder die Einwohnergemeinde anstelle eines Privaten, der als Hilfsperson beigezogen oder dem die Besorgung eines Geschäfts übertragen wurde, für Schaden Ersatz leisten müssen, steht dem Kanton oder der Einwohnergemeinde gegen den Privaten in gleichem Umfang ein Ersatzanspruch zu.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass GDB <u>134.1</u> (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 74a Fürsorgerische Unterbringung a. richterliche Behörde</p> <p>¹ Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 und Art. 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³.</p>	<p>¹ Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 und Art. 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴.</p>

¹) GDB 130.3

²) GDB 130.3

³) SR 210

⁴) SR 210

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
	<p>² Das Kantonsgericht kann zudem angerufen werden:</p> <p>a. bei durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneter Unterbringung;</p> <p>b. bei Anordnung einer ambulanten Massnahme;</p> <p>c. bei Anordnung einer Nachbetreuung.</p>
	<p>2. Der Erlass GDB <u>211.61</u> (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Art. 6a Zuständigkeit und Organisation a. Kanton</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt eine Fachstelle für private Beiständigen und Beistände.</p> <p>² Die Fachstelle ist zuständig für die Organisation der privaten Beiständigen und Beistände, insbesondere für deren Rekrutierung, Schulung, Beratung und Begleitung.</p> <p>³ Die Fachstelle sorgt für eine ausreichende Anzahl an privaten Beiständigen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen.</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeit, Organisation und Kosten</p> <p>¹ Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person, soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Art. 7 Zuständigkeit, Organisation und Kosten <u>b. Einwohnergemeinden</u></p> <p>¹ Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person, soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt. <u>Die Einwohnergemeinden führen zum Zwecke der betroffenen Person, soweit die Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben Berufsbeistandschaften.</u></p> <p>^{1a} Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person, soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
<p>² Die Einwohnergemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl an berufsmässigen und privaten Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen. Sie führen zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verzeichnis.</p> <p>³ Können die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, gilt Art. 24 dieser Verordnung.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl an berufsmässigen und privaten Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen. Sie führen zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verzeichnis.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 9 b. Berufsbeistandschaft</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden führen zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben Berufsbeistandschaften.</p> <p>² Die Berufsbeiständinnen oder Berufsbeistände übernehmen die Aufgaben, insbesondere die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson zuweist.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 9a Kosten</p> <p>¹ Können die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, gilt Art. 24 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 20 Anwendbares Recht</p> <p>¹ Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts sind auf das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren⁵⁾ anwendbar.</p>	<p>² Für gesetzliche und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf hinzuweisen.</p>
<p>Art. 23 Abgeltung der Behördenorganisation</p>	

⁵⁾ GDB [133.21](#) und [134.14](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
<p>¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt 0,050 Steuereinheiten.</p> <p>² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten sind die Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen des vorausgehenden Jahres.</p> <p>³ Die Abgeltung wird mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet.</p>	<p>¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, <u>Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände</u>, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt 0,050-<u>053</u> Steuereinheiten.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.⁶⁾</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>

⁶⁾ Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB